

BGer 6B_564/2021 vom 4. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_564_2021

FR: TF 6B_564/2021 du 4 juillet 2022

IT: TF 6B_564/2021 del 4 luglio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (lit. b). Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG).

Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Durch eine Straftat unmittelbar verletzt und damit Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO ist nach ständiger Rechtsprechung, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (BGE 147 IV 269 E. 3.1; 145 IV 491 E. 2.3; 143 IV 77 E. 2.2; je mit Hinweisen).

Bei den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG geht es in erster Linie um Ansprüche aus der Straftat auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR , die üblicherweise vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden müssen (BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1). Die Privatklägerschaft muss im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen).

Ungeachtet der Legitimation in der Sache kann die Privatklägerschaft mit Beschwerde in Strafsachen eine Verletzung ihrer Parteirechte rügen, die ihr nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Das geforderte rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Nicht zulässig sind dagegen Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (sog. "Star-Praxis"; BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; 138 IV 78 E. 1.3; je mit Hinweisen).

E. 1.2.1

Der Beschwerdeführer führt zur Beschwerdelegitimation einzig aus, diese sei unbestritten. Er zeigt nicht auf, inwiefern sich das der Beschwerdegegnerin 2 und dem Beschwerdegegner 3 vorgeworfene Verhalten auf eine aus eben diesem Verhalten

resultierende Zivilforderung auswirken soll, die er als Privatkläger adhäsionsweise im Strafverfahren gegen die Beschwerdegegnerin 2 und/oder den Beschwerdegegner 3 verfolgen möchte. Um was für eine Zivilforderung es sich handeln könnte, ergibt sich auch nicht ohne weiteres aus den der Beschwerdegegnerin 2 und dem Beschwerdegegner 3 vorgeworfenen Straftatbeständen der Verfügung über mit Beschlag belegter Vermögenswerte im Sinne von Art. 169 StGB und des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB . Zwar zeigt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde auf, dass er eine konkrete Zivilforderung gegenüber dem Beschwerdegegner 3 hat. Dabei handelt es sich indessen um eine bereits rechtskräftig beurteilte Forderung aus einem vorbestehenden Rechtsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner 3, die sowohl materiell, weil nicht aus der Straftat resultierend, wie auch prozessual, da bereits rechtskräftig beurteilt (vgl. BGE 145 IV 351 E. 4.3; Urteil 6F_9/2022 vom 4. Mai 2022 E. 3), nicht Gegenstand eines strafprozessualen Adhäsionsverfahrens sein kann. Mangels hinreichender Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) einer allfälligen adhäsionsweise gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 und dem Beschwerdegegner 3 geltend machen zu wollenden Zivilforderung ist dem Beschwerdeführer die Legitimation in der Sache abzuspochen.

E. 1.2.2

Der Beschwerdeführer erhebt keine formellen Rügen, zu deren Vorbringen er unbesehen der fehlenden Legitimation in der Sache befugt wäre (sog. "Star-Praxis"; vgl. vorstehend E. 1.1).

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Der Beschwerdegegnerin 2 und dem Beschwerdegegner 3 ist keine Entschädigung zuzusprechen, da sie im bundesgerichtlichen Verfahren nicht zur Stellungnahme aufgefordert wurden und folglich keine Auslagen hatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.